C/2025/499

21.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11882 – STELLANTIS / BBVA / FCA FC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/499)

1. Am 13. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Stellantis Financial Services Europe („SFSE“, Frankreich), Teil von

— der Unternehmensgruppe Stellantis N.V. („Stellantis-Gruppe“, Niederlande),

— Banco Bilbao Vizcaya Argentaria („BBVA“, Spanien),

— FCA Compania Financiera S.A. („FCA FC“, Argentinien).

BBVA und SFSE werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FCA FC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SFSE bietet über seine Tochtergesellschaften und/oder seine paritätischen Joint-Venture-Gesellschaften für alle Stellantis-Marken Finanzierungslösungen, Versicherungsprodukte und Mobilitätslösungen an. SFSE ist Teil der Stellantis-Gruppe,

— BBVA ist die Muttergesellschaft der BBVA-Gruppe, eines weltweit tätigen Finanzdienstleisters mit Sitz in Bilbao und Madrid, Spanien. BBVA bietet hauptsächlich Bankdienstleistungen an und ist auch im Bereich Vermögensverwaltung und Versicherungsdienstleistungen tätig. Neben ihrem Heimatmarkt in Spanien ist BBVA in den USA, Mexiko und Südamerika sowie in der Türkei stark vertreten,

— FCA FC ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das derzeit von der FCA Automobiles Argentina S.A. und der Fidis SpA, die beide Teil der Stellantis-Gruppe sind, gehalten wird. FCA FC bietet derzeit in Argentinien Finanzdienstleistungen für bestimmte Stellantis-Fahrzeugmarken (Fiat, Jeep und Ram) an.

3. Das Unternehmen FCA FC ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Finanzdienstleistungen für bestimmte Fahrzeugmarken von Stellantis (Fiat, Jeep und Ram) in Argentinien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11882 – STELLANTIS / BBVA / FCA FC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË